

Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen und Kongressen in der Stadt Halle (Saale)

1. Rechtsgrundlagen und Zweck der Förderung

Die Stadt (Halle) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA 2015, 636) in der Fassung vom 12.12.2016 (GVBl. LSA S. 380) unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35) in der Fassung vom 03.04.2023 (GVBl. LSA S. 201,204) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (RdErl. des MK vom 01.02.2001 (MBI. LSA 2001, 241) in der Fassung vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, 211) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen und Kongressen in der Stadt Halle (Saale).

Die Stadt Halle (Saale) fördert die Durchführung von Veranstaltungen und Kongressen, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes im aktuell gültigen Haushaltsjahr. Ziel der Förderung ist, dass die Teilnehmenden aus dem In- und Ausland ihren mehrtägigen Aufenthalt dazu nutzen, den Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort Halle (Saale) möglichst umfassend kennenzulernen, im Rahmen der Veranstaltung möglichst konkrete Ergebnisse mit positiven Effekten für die Weiterentwicklung der Stadt Halle (Saale) erzielt werden sowie Veranstaltende langfristig an den Standort als bevorzugten Kongressstandort gebunden werden.

Die Förderung von Veranstaltungen und Kongressen dient dem allgemeinen Interesse der Stadt sich als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln. Damit wird die Erhöhung der Wahrnehmung der Stadt Halle (Saale) als attraktiver Wissenschafts-, Arbeits- und Lebensort unterstützt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Halle (Saale) als bewilligende Stelle - im Folgenden: Bewilligungsbehörde - auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sobald das für die Kongressförderung durch den Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung stehende Gesamtbudget erreicht ist, werden keine weiteren Förderanträge angenommen. Es besteht kein Anspruch auf Barauszahlung der zugesagten Fördermittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind ausschließlich Veranstaltungen und Kongresse, die die folgenden Mindestkriterien erfüllen:

- Der Veranstaltungsort liegt im Gebiet der Stadt Halle (Saale).
- Die Mindestteilnehmerzahl der Veranstaltung/des Kongresses muss 50 Personen betragen. Veranstaltungen mit geringerer Personenzahl können in Ausnahmefällen ebenfalls gefördert werden, sollte ein entsprechender Nachweis für die unter Punkt 1 genannten zu erwartenden Effekte für die Stadt Halle (Saale) erbracht werden.

- Die Veranstaltung bzw. der Kongress haben einen wirtschaftlichen und/oder wissenschaftlichen Schwerpunkt.
- Teilnehmende sowie Referentinnen und Referenten stammen nicht ausschließlich aus Halle (Saale).
- Die Veranstaltung bzw. der Kongress umfasst eine Dauer von mindestens 8 Stunden.
- Die Veranstaltenden garantieren die organisatorische Absicherung und antragsgemäße Durchführung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

Bei der Bezeichnung des Zuwendungsempfängers ist die verantwortliche Vertretung anzugeben, wenn es sich um eine juristische oder nicht rechtsfähige Personenmehrheit handelt. Gesetzliche Vertreter (Organe) werden durch natürliche Personen repräsentiert, da nur eine natürliche Person handlungsfähig sein kann. Daher ist die namentliche Benennung der Vertretung erforderlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der VV zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist.

Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden.

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens besteht und der Zuwendungsempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

Sind für dieselben Maßnahmen Anträge auch bei Bundes-, Landes- oder anderen kommunalen Stellen gestellt, behält sich die Bewilligungsbehörde eine Kontaktaufnahme mit diesen vor. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Unterlagen auch den anderen beteiligten Zuwendungsgebern zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne diese nicht entstehen würden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt für das laufende Haushaltsjahr. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die im 1. Quartal des Folgejahres stattfinden.

6. Anweisungen zum Verfahren

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie werden ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages bewilligt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Institutionen und Vereine, die in der Stadt Halle (Saale) Veranstaltungen und Kongresse durchführen.

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgegebenen Formulars bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zu stellen. Der Antrag kann im Internet unter <https://halle.de/wirtschaft-wissenschaft/service/veranstaltungs-und-kongressfoerderung> aufgerufen werden bzw. ist im Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung erhältlich.

Der Antrag ist vollständig bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Antrag ist unterschrieben an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zu richten. Konkret zu benennen sind:

- a) Angaben zur Veranstaltung;
- b) Angaben zum Veranstaltungsort und -zeitraum;
- c) Teilnehmende, Referierende, Übernachtungen;
- d) Einbindung der Stadt und Möglichkeiten ihrer Vorstellung (z.B. Grußwort, Präsentation der Stadt);
- e) Medienwirksamkeit und Medienpräsenz;
- f) Wirtschaftliche und wissenschaftliche Bezüge zu Halle (Saale);
- g) Kosten- und Finanzierungsplan.

7. Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO LSA, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Halle (Saale). Über die Anträge entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen mit schriftlichem Bescheid.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Prüfung der Verwendung der Fördermittel sind Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Abweichend bzw. ergänzend zu Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA ist der Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

9. Verwendungsnachweisprüfung

Spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Das zu verwendende Formular ist im Internet unter:

https://halle.de/fileadmin/Binaries/Wirtschaft_Wissenschaft/Service/Kongressfoerderung_Verwendungsnachweis.pdf abrufbar

Im Sachbericht sind die Verwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der Zuwendungsempfänger hat darauf einzugehen, inwieweit er die im Zuwendungsbescheid genannten Ziele erreicht hat, welche Mängel aufgetreten sind, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Überprüfung mitzuwirken. Soweit eine weitere Förderung durch Dritte erfolgte, sind Nachweise über Art und Umfang zu erbringen.

Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu bestimmen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

10. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid insbesondere nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn:

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden,
- der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird,
- die Veranstaltung nicht stattfindet.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49 a VwVfG. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.

11. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversen Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

12. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den *01.07.2024*

i.v. a.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

